

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 123/11 B

L 1 KR 137/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 422/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 26.11.2011 zugestellten
Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 24.11.2011 mit einem von ihm unterzeichneten
Schreiben vom 5.12.2011, beim BSG eingegangen am 8.12.2011, Beschwerde eingelegt und
gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Dem Kläger ist durch Beschluss vom 10.6.2013 PKH bewilligt und Rechtsanwältin
A. M. , K. beigeordnet worden. Rechtsanwältin M. wurde mit Zustel-
lung des PKH-Bewilligungsbeschlusses in einem gesonderten Schreiben ua darüber informiert,
dass die Beschwerdebegründungsfrist von zwei Monaten mit der Zustellung des PKH-Bewilli-
gungsbeschlusses beginnt.
- 3 Der PKH-Bewilligungsbeschluss ist dem Kläger am 25.6.2013 zugestellt worden.
- 4 Die Klägervertreterin hat mit Schreiben vom 3.7.2013 Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision eingelegt und danach Akteneinsicht genommen, sie jedoch nicht begründet.
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen
Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 26.8.2013 (Montag) abgelaufenen Frist
durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 73 Abs 4,
§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

